

Nutzungsvertrag Bürgerbus der Stadt Bad Camberg



Die Stadt Bad Camberg, Am Amthof 15, 65520 Bad Camberg, **-nachfolgend Vermieter**-überlässt dem/der

Antragsteller / Verein:		
Ansprechpartner	M	Iobil:
Adresse:		
Verantwortlicher Fahrer:	M	lobil:
Anschrift		
		nachfolgend Mieter
die Nutzung des Bürgerbusse	s Modell Opel Vivaro, amtliches Ke	nnzeichen LM BC 14 für die
Zeit (Datum/Uhrzeit) vom	bis zu	m
für folgenden Zweck:		
Zielort:		

zu folgenden Nutzungsbedingungen:

I. Pflichten des Mieters

- 1. Die Reservierung des Bürgerbusses muss eine Woche vor der gewünschten Benutzung, im Bürgerbüro der Stadt Bad Camberg erfolgen. Die maximale Mietdauer beträgt in Abhängigkeit der Verfügbarkeit drei Tage. Eine Stornierung des Mietvertrags ist bis 24 Stunden vor Mietbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 25,00 Euro fällig.
- 2. Bei der Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe wird ein Übernahme- und Rückgabeprotokoll erstellt.
- 3. Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist es untersagt, das Fahrzeug zu Testzwecken oder rechtswidrigen Zwecken zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Vermieter zulässig.
- 4. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Benutzungsvereinbarung und ist am Ende der Mietzeit zur Zahlung an den Vermieter fällig und beträgt derzeit:

• Pauschale: 75,00 Euro/Tag (inkl. Strom)

• ab 200 km: 0,30 Euro pro km

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

- 5. Vor der Übernahme des Fahrzeuges ist eine Kaution in Höhe von 100,00 EUR an die Stadt Bad Camberg zu entrichten. Bei ordnungsgemäßer und schadensfreier Rückgabe des Fahrzeuges wird die Kaution zurückbezahlt.
- 6. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und dem im Nutzungsvertrag als Fahrer angegebenen Personen geführt werden. Die Fahrzeugführer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (alte Klasse 3, neue Klasse B) sein. Die Fahrerlaubnis ist vor jeder Übernahme des Fahrzeuges im Original vorzuzeigen. Der Mieter sowie seine Fahrer verpflichtet sich, bei einem Fahrverbot oder Führerscheinentzug während der Mietdauer das Fahrzeug nicht mehr zu führen und dem Vermieter diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen. Sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen sind zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs sind zu übernehmen. Fahrten abseits befestigter Straßen ist nicht gestattet. Bei der Beförderung von Kindern sind entsprechende Kindersitze etc. zu verwenden.
- 7. Eine Weitervermietung oder Nutzung durch unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.
- 8. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Er hat sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeugs vertraut zu machen und die sich daraus ergebenden Pflichten bei der Fahrzeugbenutzung zu beachten.
- 9. Das Fahrtenbuch ist während der Nutzung auszufüllen und mitzuführen Der Mieter hat das Fahrtenbuch gewissenhaft, leserlich und sauber zu führen.
- 10. Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken im Fahrzeug sind verboten.
- 11. Das Anbringen von zusätzlichen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dachoder Heckträger) ist nicht gestattet.
- 12. Das Fahrzeug ist bei Rückgabe an die Ladesäule anzuschließen und aufzuladen.
- 13. Das Fahrzeug ist im gereinigten Zustand innen und außen an den Vermieter zurückzugeben. Abfälle sind zu entleeren. Vignetten und Kleberückstände sind vollständig zu entfernen. Der Reifenfülldruck ist vor Antritt der Fahrt und bei Rückgabe des Fahrzeuges zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Verwendung von Hochdruckreinigern kann die Beklebung des Fahrzeuges zerstören. Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Für die ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges ist immer der letzte Mieter zuständig. Bei nicht erfolgter Reinigung trägt der Mieter die anfallenden Kosten der Reinigung, mindestens wird aber eine Pauschale von 50,00 € erhoben.
- 14. Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter als Fahrzeugeigentümer unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze sowie Fotos zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen, Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall in jedem Fall die Polizei zu verständigen. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 15. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietgebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges. Übergabe- und Rückgabeort ist grundsätzlich das Rathaus Bad Camberg. Die Abholung und Rückgabe erfolgt nach Terminabsprache. Das Übernahme- und Rückgabeprotokoll sind vom Mieter und Vermieter auszufüllen und mit

- deren Unterschriften zu bestätigen.
- 16. Verstößt der Mieter gegen die Nutzungsverordnung, behält sich er Vermieter vor, den Mieter oder einzelne Fahrzeugführer ganz von der Nutzung auszuschließen.

II. Pflichten des Vermieters

- 1. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör.
- 2. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (GVV) versichert.
 - Haftpflichtversicherung unbegrenzte Deckung in Sach-, Personen- und Vermögensschäden
 - Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung
 - Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung
- 3. Die Wartung des Fahrzeuges wird vom Vermieter entsprechend den Wartungsintervallen in einer Fachwerkstatt durchgeführt.
- 4. Wird während der Nutzungsdauer eine Reparatur notwendig um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zu einem Kostenbeitrag von 100,00 EUR selbst beauftragen, bei größerer Reparaturen ist die vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich. Die Reparatur trägt der Vermieter als Fahrzeugeigentümer, wenn von Seiten des Mieters nicht fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde.

III. Haftung des Mieters

- 1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsvorschriften, insbesondere bei Drogenoder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung. Im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung des Fahrzeuges entstanden sind.
- 2. Der Mieter hat den Vermieter im Fall der Inanspruchnahme der Kfz-Versicherung den Betrag der Selbstbeteiligung der Voll- und Teilkaskoversicherung für Schäden am gemieteten Fahrzeug und die Versicherungsmehrbeiträge, die sich aus einer Rückstufung ergeben, zu ersetzen. Von der Verpflichtung gemäß Abschnitt I ist der Mieter nicht befreit.
- 3. Der Mieter haftet für alle Verstöße, die er gegen die Bestimmungen im Straßenverkehr begeht.
- 4. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

IV Datenschutz

Persönliche Daten des Mieters werden ausschließlich für die Abwicklung der Vermietung und gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verwendet.

V. Sonstiges

- 1. Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.
- 2. Für alle Regelungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Auslegung, gilt deutsches Recht.
- 3. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.
- 4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ansprechpartner/Vermieter:
Bürgerbus der Stadt
Bürgerbüro
Anschrift: Am Amthof 15
Telefon: 06434-202444
Telefax: 06434-202155
E-Mail: buergerbuero@bad-camberg.de
Internet: www.bad-camberg.de
Durch die Unterzeichnung dieses Vertrags erklären sich beide Parteien mit den oben genannten Bedingungen einverstanden.
Bad Camberg, den
i.A. Vermieter Mieter